

# *Bürgerreglement*

Die Burgerversammlung vom 28. Juli 1994

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung,  
Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die BURGERSCHAFTEN,

Auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

## **ERSTES KAPITEL**

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

#### Artikel 2

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Munizipalrat übertragen.

In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 5 Burgern zusammengesetzte Kommission.

Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet.

Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

#### Artikel 3

Bürger von Saas Grund sind die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

#### Artikel 4

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft von Saas Grund beider Geschlechter.

#### Artikel 5

Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Saas Grund wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

## KAPITEL II

### BURGERVERMÖGEN

#### Artikel 6

Das Vermögen der Bürgergemeinde umfaßt alle Güter und Rechte, die in ihrem Eigentum sind.

Das Vermögen der Bürgergemeinde Saas Grund besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- Wäldern;
- Alpen und Weiden;
- touristischen Anlagen,
- Kapitalien und Guthaben;
- allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern;

#### Artikel 7

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

### KAPITEL III

#### NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS

##### Artikel 8

Die Nutzung des Bürgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.

##### Artikel 9

Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger;
- nicht wohnsässige Bürger;
- wohnsässige Nichtbürger;
- andere Personen

##### Artikel 10

Die Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Bürgervermögen.

##### Artikel 11

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Bürgervermögen.

### KAPITEL IV

#### NATURALLEISTUNG

##### A/Wälder

##### Artikel 12

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Bürgergemeinde allein und / oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier) unter Einhaltung der Eidg. und Kantonalen Gesetze, sowie des gültigen Wirtschaftsplanes.

Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

#### Artikel 13

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen oder regionalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

#### B/Alpen

#### Artikel 14

Die Alpen werden von der Burgergemeinde verwaltet, welche sie entweder selbst bewirtschaftet oder in Pacht geben kann.

Falls die Alpen durch Genossenschaften bewirtschaftet werden, sind die Statuten derselben vom Burgerrat zu genehmigen und vom Staatsrat zu homologieren.

Diese Statuten haben namentlich vorzusehen:

- Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder;
- Organisationsbestimmungen
- Betriebs- und Verwaltungsregeln;
- Polizeimassnahmen und Strafbestimmungen;
- Beschwerderecht an den Burgerrat.

#### C/Andere Natural-Nutzungsrechte

#### Artikel 15

Die Burgergemeinde kann selbständige und dauernde Rechte gemäss speziellen Bestimmungen an die Bürger erteilen, zuständig ist die Burgerversammlung.

## KAPITEL V

### BARNUTZEN

#### Artikel 16

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.

Über die Ausführung Art. 16 ist der Burgerrat zuständig.

## KAPITEL VI

### ERTEILUNG DES BURGERRECHTS

#### Artikel 17

Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Saas Grund muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

Das Gesuch des Bewerbers schliesst auch dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des ZGB.

#### Artikel 18

Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren auf dem Territorium der Gemeinde Saas Grund haben.

Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

#### Artikel 19

Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.

Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert den folgenden 30 Tagen fällig.

#### Artikel 20

Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 5 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Beschwerdefristen.

#### Artikel 21

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

#### Artikel 22

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Saas Grund hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

### KAPITEL VII

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 23

Die Burgergemeinde von Saas Grund tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

#### Artikel 24

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- bestraft.

Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Beschwerdewege- und fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Artikel 25

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

Artikel 26

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigt vom Burgerrat am 07.06.1993

Genehmigt von der Burgerversammlung am 28. Juli 1994

Genehmigt vom Staatsrat am 31. 8. 1994

Der Burgerpräsident:  
Georg Anthamatten



Der Burgerschreiber:  
Hans Zurbriggen



**TARIF**

**der Einbürgerungsgebühren**

**(Art. 21 Bürgerreglement)**

Die an den Lebensindex gebundenen Einbürgerungsgebühren betragen:

<b>1. Ausländer</b>	Fr. 15'000.--
• Ehegatte	Fr. 5'000.--
• volljähriges, nicht verheiratetes Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	Fr. 5'000.--
• minderjähriges Kind	Fr. 2'000.--
• Maximum pro Familie	Fr. 25'000.--
<b>2. Schweizer</b>	Fr. 10'000.--
• Ehegatte	Fr. 3'000.--
• volljähriges, nicht verheiratetes Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	Fr. 3'000.--
• minderjähriges Kind	Fr. 1'500.--
• Maximum pro Familie	Fr. 18'000.--
<b>3. Walliser</b>	Fr. 6'000.--
• Ehegatte	Fr. 2'000.--
• volljähriges, nicht verheiratetes Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	Fr. 2'000.--
• minderjähriges Kind	Fr. 1'000.--
• Maximum pro Familie	Fr. 12'000.--
<b>4. Reduktion der Ansätze</b>	
<b>4.1* ununterbrochene Wohnsitzdauer in Saas Grund, wobei die Wohnsitzdauer der Vorfahren anzurechnen ist:</b>	
• 15 Jahre und mehr	20 %
• 50 Jahre und mehr	30 %
• 75 Jahre und mehr	40 %
• 100 Jahre und mehr	50 %
<b>4.2* für Ehegatten von Burgern</b>	50 %
<b>4.3 bei finanziell schlechter Lage des Gesuchstellers laut Beschluss der Burgerrates</b>	

Die Punkte 4.1 und 4.2 können nicht kummulativ angewandt werden.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 1993

Genehmigt durch die Burgerversammlung vom 17.6. 1993

Homologiert durch den Staatsrat des Kanton Wallis am 31.8.1994

Der Bürgerpräsident:

Anthamatten Georg



Der Burgerschreiber:

Zurbriggen Hans

